

Protokoll der Sitzung des Gemeinderates vom 28. April 2020

Anwesend : WIESEMES E., Bürgermeister;

WIESEMES S., THOME, HEYEN, PAUELS, Schöffen;

BASTIN-VEITHEN, HEINEN-CURNEL, MERTES, MÜLLER, HENNES, NEUENS, MAUS, ~~SCHRAUBEN-HENNEN~~, ~~JOUSTEN-LANGER~~, JOST, VEITHEN und SCHRÖDER-MASSON, Mitglieder;

LENTZ J., Generaldirektor.

Abwesend: SCHRAUBEN-HENNEN und JOUSTEN-LANGER, Mitglieder, entschuldigt.

In Anwendung der Verordnung des Bürgermeisters vom 20.04.2020 findet die Sitzung des Gemeinderates unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.

Zu Beginn der Sitzung ist Herr HEYEN, 3. Schöffe, abwesend.

Bestätigung der Verordnung des Bürgermeisters über den Ausschluss der Öffentlichkeit für die Sitzung des Gemeinderates vom 28. April 2020 **DER GEMEINDERAT,**

Aufgrund der Artikel 134 § 1 und 135 § 2 des Neuen Gemeindegesetzes;

Aufgrund des Artikels 27 Absatz 3 des Gemeindedekrets vom 23. April 2018;

Aufgrund des Rundschreibens der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 19. März 2020 in Bezug auf Organisations- und Verwaltungsmaßnahmen in den untergeordneten Behörden im Rahmen der Coronavirus (COVID-19) Gesundheitskrise;

Nach Durchsicht der Verordnung des Bürgermeisters vom 20. April 2020 über den Ausschluss der Öffentlichkeit für die Sitzung des Gemeinderates vom 28. April 2020;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

Artikel 1: Die Verordnung des Bürgermeisters vom 20. April 2020 über den Ausschluss der Öffentlichkeit für die Sitzung des Gemeinderates vom 28. April 2020 zu bestätigen.

Artikel 2: Eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses wird dem Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Kenntnisnahme übermittelt.

Genehmigung des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 10. März 2020

Das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 10. März 2020 wird EINSTIMMIG genehmigt.

KULTUS

Haushaltsanpassung der Kirchenfabrik St. Wendelinus WALLERODE **DER GEMEINDERAT,**

In Anbetracht des vorliegenden Beschlusses der Kirchenfabrik Sankt Wendelinus WALLERODE vom 05.02.2020 über die 1. Haushaltsanpassung für das Wirtschaftsjahr 2020, der wie folgt abschließt:

- Gesamtbetrag der Einnahmen: 19.186,50 €
- Gesamtbetrag der Ausgaben: 19.186,50 €
- Anteil des ordentlichen Zuschusses: 988,70 €

Nach Anhörung der Ausführungen des Vorsitzenden zu dieser Haushalts-anpassung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

Den Beschluss der Kirchenfabrik Sankt Wendelinus WALLERODE vom 05.02.2020 in oben genannter Angelegenheit günstig zu begutachten.

Herr HEYEN, 3. Schöffe, trifft ein und nimmt an der Sitzung teil.

IMMOBILIEN

Prinzipieller Beschluss

Ankauf der in der Ortschaft BORN gelegenen Parzellen Gem. 15, Flur A, Nr. 21P5 und Nr. 21R5 im Hinblick auf die Anlegung eines Radverbindungsweges
DER GEMEINDERAT,

In Erwägung dessen, dass der Herr André JACOBS aus 4770 BORN, Rechter Straße 122 sich bereit erklärt hat, die Parzelle Gem. 15, Flur A, Nr. 21P5 (38 Ar 02 Ca. groß) an die Gemeinde AMEL zu veräußern;

In Erwägung dessen, dass die Frau Myriam JACOBS aus 4780 RECHT, Kuhnenbrunnen 10/2/1 und der Herr Raymund DRÖMMER aus 4790 THOMMEN, Kreuzberg 20 sich bereit erklärt haben, die Parzelle Gem. 15, Flur A, Nr. 21R5 (10 Ar 33 Ca. groß) an die Gemeinde AMEL zu veräußern;

In Erwägung dessen, dass die fraglichen Parzelle im Hinblick auf die Anlegung eines Radverbindungsweges zwischen dem bestehenden Ravelweg BORN "Zur Hülsburg" und KAISERBARACKE angekauft werden sollen;

In Erwägung dessen, dass die Gemeinde daher an einem Ankauf des besagten Geländes zum Preis in Höhe von 1,50 €/m² interessiert ist;

Nach Durchsicht des Abschätzungsberichtes vom 10. Oktober 2019;

Auf Grund des Artikels 35 des Gemeindedekretes vom 23. April 2018, welcher besagt, dass der Rat alles regelt, was die Gemeindeinteressen betrifft;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

1. Prinzipiell die in der Ortschaft BORN gelegene Parzelle Gemarkung 15, Flur A, Nr. 21P5, Eigentum des Herrn André JACOBS aus 4770 BORN, Rechter Straße 122, mit einem Flächeninhalt von 38 Ar 02 Ca. zum Preise in Höhe von 5.703,00 € zu erwerben.
2. Prinzipiell die in der Ortschaft BORN gelegene Parzelle Gemarkung 15, Flur A, Nr. 21R5, Eigentum der Frau Myriam JACOBS aus 4780 RECHT, Kuhnenbrunnen 10/2/1 und des Herrn Raymund DRÖMMER aus 4790 THOMMEN, Kreuzberg 20, mit einem Flächeninhalt von 10 Ar 33 Ca. zum Preise in Höhe von 1.549,50 € zu erwerben.

3. Prinzipiell die beiden vorgenannten Parzellen mit einem Gesamtflächeninhalt von 4.835 m² in das öffentliche Eigentum einzuverleiben.
4. Das Gemeindegremium mit der Durchführung des diesbezüglichen Untersuchungsverfahrens zu beauftragen.

ÖFFENTLICHE ARBEITEN und AUFTRÄGE

Verlegen von neuen Trinkwasserleitungen im Rahmen der Instandsetzung der Regionalstraße Nr. 676 in der Ortsdurchfahrt EIBERTINGEN: Vergabe des Dienstleistungsauftrages bezüglich der Erstellung des Projektes (inkl. Bauleitung und Sicherheitskoordination): Genehmigung des Lastenheftes – Festlegung der Vergabeart – Finanzierung **DER GEMEINDERAT,**

In Erwägung dessen, dass für die Verlegung von neuen Trinkwasserleitungen im Rahmen der Instandsetzung der Regionalstraße Nr. 676 in der Ortsdurchfahrt EIBERTINGEN ein Projekt erstellt werden muss;

In Erwägung dessen, dass es erforderlich ist, einen Projektautor mit der Erstellung des gemäß in Sachen öffentlichen Aufträgen geltenden Gesetzgebung vollständigen Projektes der Bau- und Arbeitsleistungen bezüglich der vorgenannten Arbeiten zu beauftragen;

Nach Durchsicht des vorliegenden Lastenheftes nebst Dienstleistungshonorarvertrages in dieser Angelegenheit;

In Anbetracht dessen, dass der Schätzwert dieses Auftrages unter 144.000,00 €, ohne MwSt., liegt und daher das Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung angewendet werden kann;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Schöffen THOME, zuständig für öffentliche Arbeiten und Wasserdienst;

Auf Grund des Artikels 151 des Gemeindegremiums vom 23. April 2018 über die öffentlichen Aufträge, welcher im Paragraph 1 festhält, dass der Gemeinderat das Verfahren für die Vergabe der öffentlichen Aufträge und Konzessionen für Arbeiten oder Dienstleistungen wählt und deren Bedingungen festlegt;

Auf Grund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen (abgeändert durch Königlichen Erlass vom 22. Juni 2017);

In Erwägung dessen, dass die erforderlichen Kredite im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2020 unter Artikel 8745/732/60 eingetragen sind;

In Erwägung dessen, dass Ratsmitglied HENNES ein beidseitiges Verlegen der Wasserleitung nicht für sinnvoll hält;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST mit 14 JA-Stimmen bei 1 Enthaltung (HENNES):

1. Das Lastenheft nebst Dienstleistungshonorarvertrag für die Erstellung des gemäß in Sachen öffentlichen Aufträgen geltenden Gesetzgebung vollständigen Projektes (inklusive Bauleitung und Sicherheitskoordination) der Bau- und Arbeitsleistungen bezüglich der Verlegung von neuen Trinkwasserleitungen im Rahmen der Instandsetzung der Regionalstraße Nr. 676 in der Ortsdurchfahrt EIBERTINGEN zu genehmigen.
2. Den unter Punkt 1 aufgeführten Dienstleistungsauftrag im Rahmen eines Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung zu vergeben.
3. Die Finanzierung dieses Auftrags erfolgt mittels des unter Artikel 8745/732/60 eingetragenen Kredites im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2020.
4. Das Gemeindegremium mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

LÄNDLICHE ENTWICKLUNG

Neugestaltung des Ortszentrums HERRESBACH: Genehmigung der Kostenschätzung – Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart – Finanzierung **DER GEMEINDERAT,**

Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates vom 29. März 2016 zur Annahme der Ausführungskonvention bezüglich der Realisierung des Projektes „Gestaltung des Zentrums der Ortschaft HERRESBACH“ mit einem Kostenaufwand in Höhe von 443.004,15 €, MwSt. einbegriffen;

Aufgrund des Schreibens vom 08. Juni 2016 des Ministers der Wallonischen Region, laut welchem die vorgenannte Ausführungskonvention vom 20.05.2016 genehmigt worden ist und ein Zuschuss in Höhe von 265.802,49 €, MwSt. einbegriffen, zur Durchführung dieses Projektes zugesagt worden ist;

Nach Durchsicht des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 12. September 2017 betreffend die Genehmigung des Vorprojektes, der Pläne und des Kostenanschlages in Höhe von 392.730,31 €, MwSt. einbegriffen, für die Gestaltung des Zentrums in der Ortschaft HERRESBACH;

Nach Kenntnisnahme des Schreibens der Direktion der Ländlichen Entwicklung des Ö.W.D. vom 11. Oktober 2018 bezüglich der Genehmigung des Vorprojektes, unter der Bedingung, dass die anlässlich der Versammlung des Begleitkomitees „Vorprojekt“ vom 06. Oktober 2017 gemachten Bemerkungen anlässlich der Erstellung des Projektes berücksichtigt werden;

Nach Kenntnisnahme des Beschlusses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 01. April 2020 über die Erteilung der Städtebaugenehmigung bezüglich des Antrages der Gemeinde Amel im Hinblick auf die Neugestaltung des Ortszentrums von HERRESBACH;

Nach Durchsicht der durch den Projektautor, das Studienbüro LACASSE-MONFORT, angepassten Pläne und des dementsprechend abgeänderten Kostenvoranschlages;

Nach Anhörung der Erläuterungen der Schöffin A. PAUELS, zuständig für Jugend, Kultur, Vereinsleben, Familie, Senioren, Gesundheit, Sport, Dorf- und Naturentwicklung;

Auf Grund des Artikels 151 des Gemeindedekretes vom 23. April 2018 über die öffentliche Aufträge, welcher im Paragraph 1 festhält, dass der Gemeinderat das Verfahren für die Vergabe der öffentlichen Aufträge und Konzessionen für Arbeiten oder Dienstleistungen wählt und deren Bedingungen festlegt;

Auf Grund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge;
Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen (abgeändert durch Königlichen Erlass vom 22. Juni 2017);

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

1. Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet: Neugestaltung des Ortszentrums HERRESBACH.
2. Die Kostenschätzung der unter Punkt 1 angeführten Arbeiten ist auf einen Betrag in Höhe von 412.832,46 €, MwSt. einbegriffen, festgesetzt.
3. Der unter Punkt 1 angeführte Auftrag wird mittels offenem Verfahren vergeben.
4. Die auf diesen Auftrag anwendbaren Auftragsbedingungen sind diejenigen, die in dem diesem Beschluss beigefügten Lastenheft enthalten sind.
5. Die für diese Arbeiten vorgesehenen Zuschüsse der Wallonischen Region in Höhe von 60 % zu beantragen.
6. Die Finanzierung dieser Arbeiten erfolgt mittels des unter Artikel 7663/721/60 einzutragenden Kredites im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushaltsplanes.
7. Den vorliegenden Beschluss mit allen Unterlagen der Direktion für Ländliche Entwicklung des Ö.W.D. zwecks Erteilung der Genehmigung durch den zuständigen Minister der Wallonischen Region zu übermitteln.

FINANZIELLE ANGELEGENHEITEN

Vorlage der Jahresrechnungen des Rechnungsjahres 2019 **DER GEMEINDERAT,**

Auf Grund von Artikel 28 des Gemeindegremiums vom 23. April 2018;

Auf Grund des Artikels 69 des Erlasses der Wallonischen Region vom 5. Juli 2007 zur Einführung der allgemeinen Buchführungsordnung;

Auf Grund des Artikels 12 des Dekretes vom 20. Dezember 2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets;

Nach Durchsicht der durch den für die Gemeinde AMEL zuständigen Regionaleinnehmer Peter MÜLLER aufgestellten Gemeindegemeinschaftsrechnung 2019 der budgetären Buchführung, Bilanz und Ergebnisrechnung 2019 der allgemeinen Buchführung;

In der Erwägung, dass die Jahresrechnungen des Rechnungsjahres 2019 am 17. April 2020 durch den Herrn Regionaleinnehmer erläutert wurden;

Nach Anhörung der Erläuterungen des Vorsitzenden zu der budgetären Buchführung, der Bilanz und Ergebnisrechnung für das Haushaltsjahr 2019;

In der Erwägung, dass der Vorsitzende dem in den Ruhestand versetzten Regionaleinnehmer Peter MÜLLER im Namen des Gemeinderates für die gute Zusammenarbeit während der letzten 25 Jahre seinen Dank ausspricht;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

1. Die Gemeindefinanzrechnung 2019 der budgetären Buchführung, welche wie folgt abschließt, zu genehmigen:

a) Haushaltsergebnis

	Netto festgestellte Einnahmeanrechte	Ausgabeverpflichtungen	Haushaltsergebnis
Ordentlicher Dienst	11.848.034,92 €	8.511.924,21 €	3.336.110,71 €
Außerord. Dienst	4.641.078,37 €	4.641.078,37 €	0,00 €
Gesamtbeträge	16.489.113,29 €	13.153.002,58 €	3.336.110,71 €

b) Buchführungsergebnis

	Netto festgestellte Einnahmeanrechte	Ausgabeanrechnungen	Buchführungsergebnis
Ordentlicher Dienst	11.848.034,92 €	8.354.356,14 €	3.493.678,78 €
Außerordentlicher Dienst	4.641.078,37 €	3.954.133,48 €	686.944,89 €
Gesamtbeträge	16.489.113,29 €	12.308.489,62 €	4.180.623,67 €

2. Die Ergebnisrechnung und Bilanzrechnung 2019 der allgemeinen Buchführung, welche wie folgt abschließen, zu genehmigen:

a) Ergebnisrechnung

Betriebsüberschuss : 184.997,69 €
 Außergewöhnlicher Überschuss: 75.073,03 €
 Überschuss Rechnungsjahr 2018: 260.070,72 €

b) Bilanz

Aktiva am 31.12.2019 : 112.343.201,63 €
 Passiva am 31.12.2019 : 112.343.201,63 €

3. Den gegenwärtigen Beschluss nebst den Jahresrechnungen 2019 der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Billigung und den repräsentativen Gewerkschaftsorganisationen und dem für die Gemeinde zuständigen Regionaleinnehmer a.i. zur Information zuzustellen.

Vorlage der 1. Anpassung des Haushaltsplans 2020

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund der Artikel 28 und 169 bis 172 des Gemeindedekrets vom 23. April 2018;

Aufgrund der Artikel 15 und 16 des K.E. vom 02.08.1990 zur Einführung der allgemeinen Buchführung;

Aufgrund des Artikels 12 – 1° des Dekretes vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes;

In Anbetracht dessen, dass gewisse Kredite des Haushaltsplans der Gemeinde für das laufende Wirtschaftsjahr abgeändert werden müssen;

Nach Durchsicht des vorliegenden 1. Abänderungsvorschlages zu den Krediten des Haushaltsplanes 2020;

Nach Anhörung der Erläuterungen des Vorsitzenden zu diesem Abänderungsvorschlag;

In der Erwägung, dass der Vorsitzende der in den Ruhestand versetzten, für die Erstellung der Haushaltspläne und Haushaltsplananpassungen verantwortlichen Verwaltungsangestellten Karin PIRONT-JODOCY im Namen des Gemeinderates für die gute Zusammenarbeit während der letzten 40 Jahre seinen Dank ausspricht;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

Den vorliegenden 1. Abänderungsvorschlag zu den Krediten des ordentlichen Haushaltsplanes 2020 zu genehmigen:

	Einnahmen	Ausgaben	Überschuss
Haushalt 2020 vor der 1. Abänderung	8.005.748,03 €	7.995.508,47 €	10.239,56 €
Erhöhungen	2.022.669,84 €	286.423,16 €	1.736.246,68 €
Verminderungen	0,00 €	17.142,85 €	17.142,85 €
Neues Resultat nach der 1. Abänderung 2020	10.028.417,87 €	8.264.788,78 €	1.763.629,09 €

BESCHLIESST mit 14 JA-STIMMEN und 1 Enthaltung (Mitglied MÜLLER):

Den vorliegenden 1. Abänderungsvorschlag zu den Krediten des außerordentlichen Haushaltsplanes 2020 zu genehmigen:

	Einnahmen	Ausgaben	Überschuss
Haushalt 2020 vor der 1. Abänderung	2.263.000,00 €	2.263.000,00 €	0,00 €
Erhöhungen	95.107,00 €	205.107,00 €	- 110.000,00 €
Verminderungen	0,00 €	110.000,00 €	110.000,00 €
Neues Resultat nach der 1. Abänderung 2020	2.358.107,00 €	2.358.107,00 €	0,00 €

Die gegenwärtigem Beschluss beigefügten Aufstellungen Nr. 1, bilden den integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses und werden der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Billigung und den Regionaleinnehmer a.i. zur Kenntnisnahme zugestellt.

Wirtschaftsförderungsgesellschaft Ostbelgien VoG: Verlängerung der Mitgliedschaft
DER GEMEINDERAT,

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindedekrets vom 23. April 2018;

Nach Durchsicht des Schreibens der VoG Wirtschaftsförderungsgesellschaft Ostbelgien vom 02. März 2020, worin diese das Gemeindegremium AMEL bittet, den mit der Mitgliedschaft der Gemeinde AMEL bei der WFG verbundenen Beitrag zu zahlen;

In der Erwägung, dass der Beitrag unter Berücksichtigung der Einwohnerzahl zum 31. Dezember 2019 und der vorgesehenen jährlichen Indexierung auf Basis des Gesundheitsindex berechnet wird;

In der Erwägung, dass der Mitgliedsbeitrag somit 1,087 €/Einwohner beträgt, was einer Gesamtsumme von 5.955,67 € entspricht (5.479 Einwohner x 1,087 €);

In der Erwägung, dass es aufgrund der bisher durch die Wirtschaftsförderungsgesellschaft Ostbelgien VoG erbrachten Leistungen zweckdienlich erscheint, die Mitgliedschaft um ein weiteres Geschäftsjahr zu verlängern;

Aufgrund des günstigen Gutachtens des Gemeindegremiums vom 13. März 2020;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

1. Es wird eine Summe in Höhe von 5.955,67 € auf das Konto der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Ostbelgien VoG (BE96 7319 9988 8705 – BIC: KREDBEBB) mit der Mitteilung „Mitgliedsbeitrag 2020“ überwiesen.
2. Der vorliegende Beschluss wird der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Ostbelgien VoG und dem Regionaleinnehmer der Gemeinde AMEL zur Kenntnisnahme übermittelt.

VERSCHIEDENES

Abschluss eines Vertrags mit der Deutschsprachigen Gemeinschaft über die Durchführung des Pilotprojekts für betreute Freizeitangebote für 3 bis 12-jährige
DER GEMEINDERAT,

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindedekrets vom 23. April 2018;

Nach Durchsicht des Schreibens der Gemeinde AMEL vom 21. Januar 2020 betreffend die Einreichung eines Antrags zur erneuten Durchführung des Projekts für betreute Freizeitangebote für 3 bis 12-jährige;

In der Erwägung, dass die Gemeinde AMEL ihren Antrag mit dem Erfolg des Projektes und mit dem regen Zuspruch im Jahre 2019 begründete;

In Anbetracht der Schreiben von Herrn Harald MOLLERS, Minister für Bildung, Forschung und Erziehung, vom 18. Februar und 19. März 2020 über die Weiterführung des Projektes als örtlich begrenztes Projekt in den Jahren 2020 und 2021;

Nach Durchsicht der dem Schreiben vom 19. März 2020 beigefügten entsprechenden Konvention zwischen der Deutschsprachigen Gemeinschaft und der Gemeinde AMEL, insbesondere der angepassten Rahmenbedingungen, die zum einen die Struktur der Konvention als auch andere inhaltliche Änderungen bzw. Neuerungen betreffen;

In Anbetracht dessen, dass weiterhin jeder Träger eine Organisation mit der Durchführung der betreuten Ferienangebote beauftragen kann, wobei die Gemeinde als Träger für die logistische Abwicklung und das Betreuungskonzept verantwortlich bleibt;

In der Erwägung, dass die Konvention für eine Dauer von 18 Monaten d.h. vom 01. Juli 2020 bis zum 31. Dezember 2021 abgeschlossen wird;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen der Frau PAUELS, Schöffin für Jugend, Kultur, Vereinsleben, Familien, Senioren, Gesundheit, Sport und Dorf- und Naturentwicklung,

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

1. Der Vertrag mit der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft über die Durchführung des Pilotprojekts für betreute Freizeitangebote für 3 bis 12-jährige wird genehmigt.
2. Der Herr Bürgermeister und der Herr Generaldirektor werden mit der Unterzeichnung des vorerwähnten Vertrags beauftragt.
3. Eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft und dem Herrn Regionaleinnehmer a.i. zur Kenntnisnahme übermittelt.

FRAGEN

Bevor der Vorsitzende die Sitzung schließt, werden folgende mündliche Fragen durch das Gemeindegremium beantwortet:

- Frage des Mitglieds JOST an den Vorsitzenden in Bezug auf die Instandsetzungsarbeiten an der Vikarie in AMEL
- Frage des Mitglieds VEITHEN an den 2. Schöffen in Bezug auf die Nutzung von mobilen „Dorfhäusern“